

Internet-Erstveröffentlichung Juli 2008. Copyright © Johann Wilhelm Braun

Vortrag (hier mit verändertem Titel) gehalten am 18. September 2003 im Habsburgersaal des Kollegs St. Blasien anlässlich der öffentlichen Präsentation des „Urkundenbuchs des Klosters St. Blasien im Schwarzwald. Von den Anfängen bis zum Jahr 1299“. Der Text ist hier um einen Anhang und einige Passagen erweitert, die damals aus Zeitgründen weggelassen werden mussten. In eckigen Klammern stehen Kurzhinweise auf die Nummern des Urkundenbuchs (die mit \* versehenen sind Fälschungen). Ein kleiner Fußnotenapparat wurde hinzugefügt.

Johann Wilhelm Braun

## **Gefälschte Urkunden vor dem hochmittelalterlichen Königs- und Hofgericht.**

Kloster St. Blasien contra Bistum Basel.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie man ein Urkundenbuch ediert, werde ich Ihnen nicht darzulegen versuchen. Das ist zwar eine an sich vielschichtige, für den Nichtfachmann aber ziemlich trockene Materie. Das Warum aber dürfte Sie interessieren. Zu Beginn dieses neuen 21. Jahrhunderts (im Jahr 2001) hat ein Kollege, Hubertus Seibert, zum Abschluss seines Babenberger Urkundenbuchs die Frage gestellt „Wozu heute Urkunden edieren?“ und so beantwortet:

*Innerhalb der großen Gruppe von Quellen, die den „Rohstoff des Historikers“ bilden, gehören die Urkunden zu den wirkmächtigsten Schriftzeugen im Mittelalter. Als Erzeugnisse des rechtlich-politischen Lebens verfügen Urkunden über einen besonderen dokumentarischen Quellenwert. Sie erlauben einen unmittelbaren Einblick in die auf Recht, Herrschaft und Besitz gegründeten Formen menschlicher Existenz und sozialen Zusammenlebens. Die systematische Erfassung und kritische Aufbereitung mittelalterlicher Urkunden in Form von Texteditionen ist ein zentraler Bestandteil historischer „quellenerschließender Grundlagenforschung“ und bildet damit eine unerläßliche Voraussetzung für die wissenschaftliche Erforschung und öffentliche Vermittlung von Geschichte.<sup>1</sup>*

Im Folgenden soll sich diese „öffentliche Vermittlung“ mit einem derjenigen historischen Themen befassen, die für jeden von Interesse sind, auch wenn er sich nur am Rande mit Geschichte beschäftigt.

*Alle Menschen sind Lügner* – übersetzt Luther den Psalm 116 Vers 11. Gefälscht hat man, wie Sie wissen, allerorts, zu allen Zeiten und auf allen Gebieten. Insbesondere seit der Aufklärung galt und gilt einer säkularisierten, rationalistischen Geisteshaltung gerade das Mittelalter als eine Hoch-Zeit des Betrugs. Neuerdings hat gar eine Hypothese Furore gemacht und wurde natürlich auch in den Medien als Sensation breitgetreten, wonach ganze drei Jahrhunderte, die Zeit von genau September des Jahres 614 bis August des Jahres 911 in die europäische Geschichte hineingemogelt sein sollen. Karl der Große, der Urgründer Europas, hätte also z. B. nie gelebt. Dem Fachhistoriker ist nicht erklärlich, wie eine Fälschung solch

<sup>1</sup> H. Seibert, Wozu heute Urkunden edieren? Zum Abschluß des Babenberger Urkundenbuchs. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 64 (2001) S. 295- 308, hier S. 307.

gigantischen Ausmaßes schon rein technisch in einer Zeit sehr begrenzter und primitiver Kommunikationsstrukturen hätte bewerkstelligt werden und ein Jahrtausend lang überhaupt und Jahrhunderte lang einer Heerschar von Fachleuten hätte unbemerkt bleiben können. Wäre dem aber so, hätte das betreffende Buch von Heribert Illig „Das erfundene Mittelalter“<sup>2</sup> recht mit seinem Untertitel: „Die größte Zeitfälschung der Geschichte“. Es wäre tatsächlich die größte kommunikationslogistische Leistung der Menschheitsgeschichte, wogegen sich selbst die wahrhaft nicht geringfügigen modernen Aktionen auf diesem Gebiet, zuletzt etwa die der USA vor dem Irak-Krieg, reichlich stümperhaft ausnehmen würden.

Natürlich konnte eine solche – sagen wir: „phantasievolle“ – Idee unseres ‘Däniken der Mittelalter-Gechichte’ nur darum zum Erfolg werden (das Buch ist inzwischen ungefähr in zehnter Auflage erschienen! – wann wird das Urkundenbuch St. Blasien wohl so viele erreichen?), weil dieser historische Thriller tatsächlich mitten in ein Hauptproblemfeld der Erforschung mittelalterlicher Geschichte getroffen hat.

1986 veranstalteten die *Monumenta Germaniae Historica* in München einen viertägigen internationalen Kongress über „Fälschungen im Mittelalter“. Zwei Jahre später wurden die Kongressakten, 150 Beiträge in fünf dickleibigen Bänden von insgesamt 3730 Seiten, veröffentlicht.<sup>3</sup> Damit war das Thema aber keineswegs erschöpft. Zum Beispiel finden Sie im über 200-seitigen Registerband dieses Mammutwerks das Stichwort St. Blasien nicht, obwohl Sie im Urkundenbuch natürlich zahlreiche Fälschungen entdecken können – sie sind übrigens, soweit erkannt, mit einem Sternchen vor der Stücknummer gekennzeichnet. Soweit erkannt – wie berechtigt diese Einschränkung ist, werden Sie auch im Verlauf dieses Vortrags erfahren. Der bedeutende, 1997 verstorbene Mediävist Carlrichard Brühl war der Ansicht, dass „von den Urkundenfälschungen des Mittelalters bisher nur die Spitze des Eisbergs gesichtet“ worden sei.<sup>4</sup> Eine in seinem Todesjahr veröffentlichte Untersuchung von Peter Weiß hat viele, und oft gerade die ältesten Urkunden in unserer Region, die bislang unverdächtig waren, als in irgendeiner Weise gefälscht erwiesen.<sup>5</sup>

Auch die Kaiserurkunde, die dem Kloster St. Blasien als seine Gründungsurkunde galt und heute im Generallandesarchiv Karlsruhe aufbewahrt wird, ist eine Fälschung. Mit ihr und ihrer Geschichte wollen wir uns im Folgenden befassen, wobei wir sozusagen am Ende anfangen werden. Denn auch diese Urkunde gehört zu denen, die jahrhundertlang nicht als Fälschung erkannt worden sind. Sie galt in der maßgeblichen *Diplomata*-Ausgabe, der von den *Monumenta Germaniae Historica* veranstalteten kritischen Edition der deutschen Kaiserurkunden, in dem 1888 erschienenen Band für Otto II. völlig fraglos als echt. Es bleibt allerdings eine ziemliche Kuriosität der modernen Wissenschaftsgeschichte, dass der damalige Editor Theodor v. Sickel mit keinem Sterbenswörtchen auch nur die Möglichkeit einer Fälschung andeutete, auch nicht in seinen Vorarbeiten, obgleich doch schon 1836 der Archivar am Generallandesarchiv Karlsruhe Dümigé größte Zweifel an der Echtheit angemeldet

<sup>2</sup> H. Illig: *Das erfundene Mittelalter. Die grösste Zeitfälschung der Geschichte*. Düsseldorf: Econ 1996. 11. Aufl. 2002. - Weiterverwertung unter dem Titel: *Wer hat an der Uhr gedreht? Wie 300 Jahre Mittelalter erfunden wurden*. 6. Aufl. Berlin: Ullstein 2006. – Ein Resümee bietet Ralf *Molkenthin*: *Phantomzeit und Mediävistik. Oder: Zwölf Jahre „Mittelalterdebatte“ und was davon zu halten ist*. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 50 (2007) 589-604.

<sup>3</sup> *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der MGH. München 16.-19. September 1986* (MGH-Schriften 33). Teil I-V. Teil VI: Register. Hannover 1988-1990.

<sup>4</sup> C. Brühl: *Derzeitige Lage und künftige Aufgaben der Diplomatik*. In: *Ders.: Aus Mittelalter und Diplomatie. Gesammelte Aufsätze Bd. II: Studien zur Diplomatik*. Hildesheim u. a. 1989. S. 463-473, hier S. 472.

<sup>5</sup> P. Weiß: *Frühe Siegelurkunden in Schwaben (10.-12. Jahrhundert)* (*Elementa diplomatica* 6). Marburg an der Lahn 1997. Diss. Konstanz 1995.

und auf die Kontroversen darum im 18. Jahrhundert hingewiesen hatte;<sup>6</sup> v. Sickel aber hat in seiner Urkundenedition Dümge mit Stillschweigen übergangen, obwohl er dessen Werk sehr wohl kannte!<sup>7</sup> Es ist ganz unverstänlich, dass er es unterlassen hat, in das reiche Quellenmaterial über die Auseinandersetzungen gerade um die Echtheit dieser Urkunde im St. Blasien des 18. Jahrhunderts einen Blick zu werfen.<sup>8</sup> Dieses Material war damals wie heute in den Quellenbeständen des Generallandesarchivs in Karlsruhe wie des Stifts St. Paul im Lavanttal der Öffentlichkeit frei zugänglich, wenn man auch zugeben muss, dass die Handschriften und Akten St. Blasiens, die im Stift St. Paul verwahrt werden, äußerst mangelhaft erschlossen sind. Das ist ein schwerwiegendes Forschungshindernis bis heute. Diese überaus wichtigen Quellen für die Geschichte unseres Landes sollten endlich – mein Ceterum censeo – in der Art der bekannten Erschließungsprojekte der Deutschen Forschungsgemeinschaft verzeichnet werden.

Trotzdem, ein Editor der Monumenta Germaniae Historica hätte den problematischen historischen Hintergrund einer so wichtigen Urkunde keinesfalls außer Acht lassen dürfen!

Immerhin war es ebenfalls ein Monumentist, Hans Wibel, der 1904 als erster die Fälschung zweifelsfrei aufdeckte.<sup>9</sup> Er tat dies zwar in Kenntnis des Dümge'schen Regests,<sup>10</sup> nicht aber der älteren Kontroversen. Vor allem deren Verschwinden aus dem Gesichtskreis der Fachhistoriker in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts dürfte es zu verdanken sein, dass die Fälschung der so genannten 'Gründungsurkunde' des Klosters St. Blasien so lange unerkant blieb.<sup>11</sup>

Meine Damen und Herren! Nachdem Sie jetzt schon einiges über das spätere Schicksal der so genannten 'Gründungsurkunde' gehört haben, nun endlich zu ihr selbst!

Im Urkundenbuch St. Blasien finden Sie als Nr. \*6 das Diplom eines Kaisers Otto, ausgestellt zu Verona am 5. Juni des Jahres 983 – dann wäre es Kaiser Otto II. – beziehungsweise verändert zu 963 – dann wäre es sein Vater Kaiser Otto I., der Große. Das Stück ist sehr repräsentativ: Pergament im Großformat, über einen halben Meter breit und noch 10 cm höher. Es war mit einem durchgedrückten Siegel versehen und zeigte all die bekannten Merkmale der kaiserlichen Kanzlei.<sup>12</sup> Der Kaiser verlieh darin der vom seligen Reginbert gegründeten Schwarzwaldzelle St. Blasien Immunität in einem genau umschriebenen Bezirk, den man später den „Zwing und Bann“ St. Blasiens nannte. Was hieß das? Die höchste weltliche Gewalt des mittelalterlichen Abendlandes garantierte dem Kloster, dass in diesem Bezirk „kein Herzog oder Graf oder irgendeine andere hohe oder niedere

<sup>6</sup> Carl Georg Dümge: Regesta Badensia. Urkunden des Grossherzoglichen badischen General-Landes-Archives von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des 12. Jahrhunderts. Karlsruhe 1836. Hier S. 8f.

<sup>7</sup> Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I. (Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. Diplomata). Ed. von Theodor Sickel. Hannover 1879-1884. Siehe hier BÜCHERVERZEICHNIS S. 660. Er erwähnt ihn auch nicht in seinen "Erläuterungen zu den Diplomen Otto II." (in: MIOG Erg.-Bd. 2 (1886) 77-192, hier 187f. Anm. 2).

<sup>8</sup> Vgl. unten den Anhang.

<sup>9</sup> H. Wibel: Das Diplom Otto's II. für S. Blasien. In: Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters 30 (1904) 152-164.

<sup>10</sup> Vgl. l. c. S. 156 Anm. 1.

<sup>11</sup> Auf diese bis heute in der Forschung unbeachteten Kontroversen werde ich in einem Anhang am Schluss des Vortrags einiges Licht zu werfen versuchen.

<sup>12</sup> Eine Schwarzweißaufnahme des Generallandesarchivs Karlsruhe ist seit 2007 im Internet zugänglich, siehe

<http://www.mgh-bibliothek.de/etc/dd/2912.jpg>

Der Volltext des MGH-Drucks ist ebenfalls einsehbar:

[http://www.mgh.de/dmgh/resolving/MGH\\_DD\\_O\\_II/\\_DD\\_O\\_III\\_S\\_349](http://www.mgh.de/dmgh/resolving/MGH_DD_O_II/_DD_O_III_S_349)

Person irgend ein Recht haben soll, irgendeine Macht ausüben darf<sup>13</sup>.<sup>13</sup> Kurz: das Kloster sollte frei von fremder Herrschaft sein.

War das ein ‘frommer Wunsch’, den sich das Kloster mittels einer Fälschung sozusagen selbst erfüllte? Wie verhielt er sich zur Realität?

Bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts muss St. Blasien, obgleich zum Konstanzer Bistum gehörig, in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum Basel gestanden haben. Wir wissen nicht genau, worauf dies zurückzuführen ist, wir kennen aber eine ziemliche Anzahl von Quellen, aus denen es sich zweifelsfrei ergibt.<sup>14</sup> Im Hinblick auf die gefälschte ‘Gründungsurkunde’ ist dabei vor allem eine Grundstücksschenkung des Bischofs Dietrich von Basel an St. Blasien schon vor 1056 [Nr. 15] interessant, weil sie König Heinrich IV. im Jahre 1065 während eines Aufenthalts in Basel nebenbei bestätigte und zwar in einem Privileg [Nr. 18], das hauptsächlich die Immunitätsverleihung der ‘Gründungsurkunde’ in wortwörtlich gleichem Text enthält und sich dabei in einer ganz pauschalen Weise auf eine alte Verfügung eines Kaisers Otto bezieht.<sup>15</sup>

Damit stellen sich dem heutigen Historiker schwierige textkritische Fragen. Wenn die ‘Gründungsurkunde’ gefälscht ist, hat sie diese Urkunde Kaiser Heinrichs von 1065 also als Vorlage benutzt? Ist diese womöglich ebenfalls gefälscht, wie manche Forscher annahmen? Und wenn sie echt ist – und ich halte sie für echt und damit für das älteste materiell erhaltene Originaldokument des Klosters St. Blasien –, was hat es dann mit der ottonischen Verfügung auf sich, auf die sie sich beruft? Diese Probleme können und sollen hier nicht erörtert werden, Sie finden das im Urkundenbuch.

Jedenfalls geht das gute Verhältnis zwischen Basel und St. Blasien in der Zeit des so genannten Investiturstreits im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts zu Ende. Wir hören erstmals 1120 von Streitpunkten zwischen Basel und St. Blasien [Nr. 109], als päpstliche Legaten sich damit befassen – ich komme noch darauf zu sprechen –, ohne dass schon definitive Entscheidungen getroffen werden. Zwei Jahre später, am 28. Dezember 1122, erhält das Kloster wieder ein großes kaiserliches Privileg von Heinrich V. [Nr. 113], das denselben Wortlaut der Immunitätsverleihung mit Berufung auf das erwähnte Privileg seines Vaters Heinrich IV. von 1065 wiederholt, dem Kloster aber darüber hinaus die freie Wahl des Vogtes gewährt, der überdies laut einer Nachtragsbestimmung seine Banngewalt vom Kaiser selbst beziehen soll.

Es ging um Folgendes:

Das Recht, den Vogt St. Blasians einzusetzen, lag bisher beim Bischof von Basel. Der amtierende Vogt dieser Zeit war ein Adelgoz von Wehr. (Das ist das im Südschwarzwald gelegene Städtchen am Fluss Wehra, zwischen dem Fluss Wiese, in dessen oberem Schönauer Tal St. Blasien schon früh Besitz hatte,<sup>16</sup> und dem Fluss Alb, an dem das Kloster selber lag.) Diesem Vogt Adelgoz legte St. Blasien neuerdings offenbar missbräuchliche Amtsführung zur Last – inspiriert wahrscheinlich von der politischen Gruppierung, in deren Interessenkreis das

<sup>13</sup> Nr. \*6 Zeile 228f.: *nullus dux aut comes vel alia aliqua persona maior vel minor aliquid iuris habeat, aliquam potestatem exerceat [...]*.

<sup>14</sup> Im Urkundenbuch beginnend mit Nr. 11 von etwa 1045, über die Stücke Nr. 15, 19, 55, 79, 80, 83, 94 bis zur Nr. \*101 vom Dezember 1114.

<sup>15</sup> Nr. 18 Zeile 84ff.: *cellam in silva Swarzwalt [...] ab Ottone autem imperatore deo et sancto Blasio [...] in proprium traditam [...]*.

<sup>16</sup> Um 1113/14, vgl. Nr. 95 – 97, Nr. \*101.

Kloster inzwischen geraten war<sup>17</sup> – und verlangte seine Absetzung. Das Bistum Basel dagegen bestand grundsätzlich auf seinem althergebrachten Recht, über den Vogt St. Blasians zu bestimmen. Auf einer Sitzung des kaiserlichen Hofgerichts im zweiten Halbjahr des Jahres 1124 zu Neuhausen bei Worms [Nr. 119] entzog sich der Baseler Bischof zunächst einer Klage der gegnerischen Partei mit der Begründung, er sei darauf nicht vorbereitet, seine Getreuen (*fideles*) seien (als Zeugen) nicht anwesend und er habe auch die Urkunde (*privilegium*) über sein Recht an dieser Vogtei nicht zur Hand. Daher wurde die Verhandlung vertagt. Sie fand dann ungefähr ein halbes Jahr später zu Weihnachten auf dem Reichshoftag in Strassburg statt. Die entsprechende Urkunde ist dort am 8. Januar 1125 [Nr. 125] ausgestellt worden. Der Baseler Vogt Adelgoz von Wehr wurde abgesetzt, und Kaiser Heinrich V. verlieh die Vogtei dem Konrad, Sohn des Herzogs Berthold II. von Zähringen; sie blieb übrigens bei den Zähringern bis zu deren Aussterben 1218.

Wie es zu diesem Urteil kam, und welche Rolle Urkunden dabei spielten, das ist es, was uns hier vor allem interessiert.

Dieses Mal hatte Bischof Berthold von Basel seine Urkunde dabei. Das Original kennen wir nicht. Denn es wurde anderthalb Jahrzehnte später, als die Kontroverse zu Ostern 1141 vor dem Hofgericht wiederum in Strassburg endgültig beendet und dies von König Konrad III. am 10. April 1141 [Nr. 179] urkundlich bekannt gegeben wurde, vom Herrscher eingezogen und sicherlich vernichtet. Erhalten blieb aber der Wortlaut durch eine Abschrift in die – wollen wir das einmal in moderner Ausdrucksweise so nennen: ‘Prozess-Handakten’ des Klosters St. Blasien, die es sich auf mehreren Pergamentblättern angelegt hatte, nachdem sich herausstellte, dass der Prozess auch nach einer päpstlichen Entscheidung im März 1126 noch kein Ende fand.<sup>18</sup> Dieses Baseler Privileg war wie das sanktblasische ebenfalls eine Kaiserurkunde, angeblich Konrads II., ausgestellt in Ulm am 14. Mai 1025 [Nr. \*9]. Der Kaiser schenkt darin das Kloster St. Blasien, insbesondere auf Bitten von dessen Gründer Reginbert, der Bischofskirche von Basel. Diese Urkunde ist genau wie die Gründungsurkunde St. Blasians eine Fälschung. Ich vermute, dass sie überhaupt erst in dem halben Jahr zwischen der Vertagung des Prozesses in Neuhausen und der Verhandlung an Weihnachten 1124 hergestellt wurde.

Jedenfalls legten beide Parteien dem Königs- und Hofgericht ihre Fälschungen vor. Es ist dies der einzige in der Frühzeit deutscher Geschichte bekannte Fall über den Umgang eines Gerichts mit gefälschten Urkunden. Die moderne Forschung neigte dazu, hier das früheste Beispiel für die so genannte „diplomatische Kritik“ zu sehen, wie es Harry Bresslau in seinem heute noch gültigen Standardwerk „Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien“ schon 1889 formulierte,<sup>19</sup> also das, was wir heute ‘Urkunden- oder Textkritik’ nennen. Das kaiserliche Hofgericht habe, so Harry Bresslau, die Urkunde St. Blasians nicht als Fälschung erkannt, dagegen die des Baseler Bischofs „für unecht erklärt“.<sup>20</sup>

Die historischen Quellen selbst drücken sich da weit differenzierter aus. Die Urteilsverkündung Kaiser Heinrichs V. beruft sich darauf, dass man nach der gerichtlichen Untersuchung „schließlich aufgrund der Bestätigung durch das ältere und wahrere Privileg“

<sup>17</sup> Siehe den Überblick von Petra Skoda: St. Blasien, Rudolf von Rheinfelden und die Zähringer. - In: In frumento et vino opima. Festschrift für Thomas Zotz zu seinem 60. Geburtstag. Ostfildern 2004. S. 181-194.

<sup>18</sup> Vgl. Nr. \*9 Zeile 4ff: auf dem großen Pergamentblatt GLA Kopien A 12 steht als zeitlich spätestes Stück eben diese Bulle von 1126 [Nr. 141].

<sup>19</sup> Bd. I 16f.

<sup>20</sup> L. c. und in seiner Edition der Werke Wipos in: MGH SS rer. Germ. 61. Hannover 1878. S. XXXII.

(genitivus objectivus), auf Latein: *tandem antiquioris et veracioris privilegii corroboracione*, sowie mittels der allersorgfältigsten Wahrheitsfindung durch die fürstlichen Gerichtsbeteiligten, auf Latein: *ac principum subtilissima diligentia cognita et approbata veritate*,<sup>21</sup> zu der Entscheidung zugunsten St. Blasians kam. Man höre genau hin: Von Fälschung oder Betrug ist nicht die Rede! Man mag das für eine verblümete Ausdrucksweise halten, damit keine hochrangigen Personen desavouiert würden. Man könnte auch die seltsame Bezeichnung der Urkunde St. Blasians als das „ältere und wahrere Privileg“ für eine raffiniert hintergründige Formulierung halten, die man sich auf der Zunge zergehen lassen müßte. Ist etwa darauf angespielt, die sanktblasische Urkunde sei zwar „älter“ aber nicht „alt“, „wahrer“ aber nicht „wahr“? (Wir kennen solch eigenartigen Gebrauch des Komparativs ja auch in unserer deutschen Sprache: ein „älterer“ Mensch ist keineswegs ein „alter“, jedenfalls ist er jünger als der alte.) Wäre dann dieser Ausdruck als indirekter, bewusst oder unbewusst verschlüsselter Hinweis zu interpretieren, das Reichshofgericht habe die Urkunde sehr wohl als Fälschung identifiziert?<sup>22</sup>

So gut wie sicher aber ist, dass der Kaiser und sein Hofgericht mindestens erkannt haben, dass die Baseler Urkunde nicht von demjenigen stammen konnte, den sie als ihren Aussteller nannte, nämlich Kaiser Konrad II.: Denn das geht aus einer weiteren Überlieferung hervor, die von der Angelegenheit Kunde gibt.

Genau ein Jahr nach der besagten Gerichtsentscheidung hat der Nachfolger des inzwischen verstorbenen Kaisers Heinrich V., König Lothar III., wiederum in Strassburg mit Datum vom 2. Januar 1126 dem Kloster St. Blasien das Urteil seines Vorgängers bestätigt [Nr. 136].

Nun fehlte nur noch das Letztmögliche, die päpstliche Billigung. Um sie zu erlangen, übersandte man dem Papst Honorius II. ein die ganze Sache betreffendes Urkundenkonvolut, das gewiss auch die beiden in Frage stehenden Urkunden Basels und St. Blasians enthielt und dem vier Briefe beigelegt waren [Nr. 137–140], die den Papst um seine Billigung der hofgerichtlichen Entscheidung ersuchten. Zwei der Briefschreiber waren von Anfang an an diesem Prozess Beteiligte, der Erzbischof Adelbert von Mainz und Bischof Arnold von Speyer, der dritte ist König Lothar selbst und der vierte Herzog Heinrich der Schwarze von Bayern, dessen Rolle dabei nicht ganz klar ist. Manche Forscher hielten die Briefe für ebenfalls gefälscht oder für „Stilübungen“ – ich möchte diese Frage hier nicht abhandeln, gehe aber mit guten Gründen von der Echtheit aus.<sup>23</sup> In einem dieser Briefe, die übrigens ebenfalls nur als Abschriften in den von mir so bezeichneten sanktblasischen ‘Prozess-Handakten’ überliefert sind, finden sich ein paar weitere Angaben über den Prozess vor Heinrich V. Bischof Arnold von Speyer erzählt dem Papst nämlich [Nr. 139], dem Hofgericht seien damals zwei Urkunden vorgelegt worden, die eine vom Kloster St. Blasien über seine freiheitliche Einrichtung (*de libera loci constitucione*), die andere vom Baseler Bischof eine alte Schenkung betreffend (*ex antiqua traditione*) – wie wir wissen des Inhalts, das Kloster sei dem Baseler Bistum geschenkt worden. Drei Gründe nennt der Speyerer Bischof für die Zurückweisung<sup>24</sup> des Baseler Beweisstücks: 1. der gerichtlich festgestellte wahre Sachverhalt (so übersetze ich die Formulierung *iudicali veritate*), 2. eine (oder mehrere) alte Chroniken (*cronicorum vetustate*), 3. die Lebensgeschichte Kaiser Konrads II. (*gestis Chovnradi*).

<sup>21</sup> Nr. 125 Zeile 145ff.

<sup>22</sup> Vgl. auch unten bei Fußnote Fehler: Referenz nicht gefunden.

<sup>23</sup> Ausführliche Erörterung bei Berthold *Kronthal*: Zur Geschichte des Klosters Sanct Blasien im Schwarzwalde. Phil. Diss. Breslau 1888. S. 21ff.

<sup>24</sup> *refutare* ist der lateinische Terminus dafür.

Der erste Grund ruft uns in Erinnerung, dass wir uns mit einer Zeit befassen, in der Beweisführungen im Rechtswesen aufgrund schriftlicher Dokumente gegenüber mündlichen durch Zeugenaussagen noch die weit geringere Rolle spielten – nur wissen wir naturgemäß meistens nichts davon. Hier wird wenigstens diese Tatsache – und das an erster Stelle! – sichtbar, wenn auch nichts Inhaltliches.

Was im zweiten Argument mit den alten Geschichtsaufzeichnungen (Chronik) gemeint war, wissen wir zwar ebenfalls nicht. Doch hat es solche im Kloster St. Blasien sicher gegeben, wie aus dem erhalten gebliebenen so genannten ‘Liber constructionis’ hervorgeht, der über die Frühzeit des Klosters berichtet. Er stammt in letzter Redaktion zwar erst aus dem 15. Jahrhundert, es sind aber gewiss solche frühen Quellen darin enthalten.<sup>25</sup> (Dieses Problemfeld harret noch einer Untersuchung.)

Das dritte Beweisstück ist bekannt: Es handelt sich zweifellos um Wipos berühmte Biographie Kaiser Konrads II.<sup>26</sup> Aus ihr hat man entnehmen können, dass Konrad II. zum Datum der Baseler Urkunde nicht, wie da behauptet, in seinem zweiten, sondern im ersten Königsjahr stand und außerdem noch gar nicht Kaiser war.

Man beachte wieder, dass auch in diesem Brief des Speyerer Bischofs keine Rede von Fälschung ist (auch wenn das Baseler Privileg aufgrund der Biographie Wipos als Fälschung erkannt worden sein muss), sondern nur davon, dass die eine Urkunde, die Baseler, abgelehnt (*refutato*), die andere, sanktblasische, dagegen angenommen und von allen bekräftigt wurde (*alterum est receptum et ab omnibus confirmatum*).

Nebenbei, der Papst kam den Ersuchen sehr schnell nach. Schon knapp drei Monate später, am 28. März 1126, hat er eine entsprechende Bulle ausgefertigt [Nr. 141].

Bedeutet nun diese Anerkennung der Gründungsurkunde von St. Blasien, dass sich das höchste Gericht im Reich damals von einer Fälschung hat hinters Licht führen lassen?

Diese Urkunde hat ein Manko, das sie, wie man meinen könnte, eigentlich von Anfang an verdächtig machen musste: Ihre Datierung in der Schlusszeile ist manipuliert worden, und zwar so, dass durch die Veränderung der Jahresangabe und der mit ihr zusammenhängenden Indiktion, sowie der Regierungsjahre als König und als Kaiser der Aussteller Otto II. zu seinem Vater Otto I. wurde und das Jahr 983 zu 963. Diese Veränderung muss schon sehr früh geschehen sein. Denn es gibt auch von der ‘Gründungsurkunde’ in den sanktblasischen ‘Prozess-Handakten’ eine frühe Abschrift, die bereits auf 963 ausgerichtet ist<sup>27</sup>. So stehen wir vor zwei Fragen, nämlich: 1. Wann und warum wurde die Fälschung fabriziert?, und: 2. Wann und warum wurde sie nochmals verfälscht?

Wie wir sahen, hat das Kloster St. Blasien die Fälschung gegen seinen Kontrahenten, den Bischof von Basel, eingesetzt. Hans Wibel – wir kennen ihn als den Forscher, der als erster die Fälschung nachgewiesen hat – war der Meinung, sie sei schon um die Wende des

<sup>25</sup> Siehe dazu Nr. 4 Zeile 16ff.

<sup>26</sup> Vgl. Fußnote Fehler: Referenz nicht gefunden.

<sup>27</sup> GLA Kopien A 7 a (in der Edition die Überlieferung B, siehe Nr. \*6 Zeile 34ff.); auch der Rückvermerk ist auf den ersten Ottonen bezogen.

11. zum 12. Jahrhundert entstanden. Wie ich bereits ausführte, war das Verhältnis des Klosters zum Hochstift Basel aber bis in das zweite Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts hinein ungestört.<sup>28</sup>

Noch 1113 schenkte der Baseler Bischof dem Kloster ein Gut [Nr. 94] und noch Ende 1114 entschied er zusammen mit dem kirchlich zuständigen Konstanzer Bischof einen Streit zugunsten des Klosters, und zwar auf einem Gerichtstag eben in Basel [Nr. \*101]. Von Differenzen erfahren wir erstmals fünf Jahre später, 1120, als am 1. April zwei päpstliche Legaten, der Kardinalpriester Gregor und der Abt Pontius von Cluny, im cluniazensischen St. Albanskloster in Basel, in einer Streitsache (*controversia*) zwischen der Baseler Kirche und St. Blasien eine Entscheidung fällen [Nr. 109]. Da die Überlieferung dieser Urkunde auf eine Abschrift zurückgeht, die Abt Pontius von Cluny sozusagen zu seinen 'Akten' genommen hatte und die daher in Cluny archiviert wurde, ist ein Fälschungsverdacht auszuschließen. Die Legaten legen fest, dass der Baseler Bischof den sanktblasischen Abt nach seiner Wahl mit der *virga*, dem Hirtenstab,<sup>29</sup> 'investieren', also in sein Amt einsetzen darf. Diese Bestimmung wird allerdings durch den unmittelbar anschließenden Vorbehalt eines grundsätzlichen päpstlichen Aufhebungsrechts sehr relativiert.<sup>30</sup> Des Weiteren wird dem Bischof auferlegt, das Kloster in religiöser wie materieller Hinsicht zu fördern. Also dürfte St. Blasien dem Bischof Vernachlässigung vorgeworfen haben. Schließlich verfügen die Legaten, der Bischof habe seinen Klostervogt abzusetzen, falls der eine Gewaltherrschaft (*tirannis*) ausübe, und einen guten einzusetzen. Hier ist man bereits nahe beim freien Vogtwahlrecht, das Kaiser Heinrich V. zweieinhalb Jahre später, zu Speyer am 28. Dezember 1122, dem Kloster tatsächlich verlieh [Nr. 113]. Obgleich auch in diesem Privileg die Immunitätsverleihung und Grenzbeschreibung ebenso wie in der gefälschten Gründungsurkunde vorkommen, glaube ich nicht, dass es diese war, die schon als Vorurkunde benutzt wurde bzw. werden konnte, wie manche meinten – die Gründe dafür finden Sie im Urkundenbuch.<sup>31</sup>

Die vorgebliche sanktblasische Gründungsurkunde kann also erst in den darauf folgenden zwei Jahren ab Anfang 1123 bis Ende 1124 gefertigt worden sein, da sie ja mit Sicherheit zu Weihnachten 1124 dem Kaiser- und Hofgericht vorlag.

Wurde sie diesem noch als angebliche Urkunde Kaiser Ottos II. vorgewiesen oder war sie bereits auf Otto den Großen weiter verfälscht? Letzteres kann man sich kaum vorstellen, wenn man das Original heute ansieht: An den Korrekturstellen fallen dicke dunkle Flecke auf. Die rühren aber von Chemikalien her, mit deren Hilfe man, vermutlich um die Mitte des 18. Jahrhunderts, wohl lesbar machen wollte – und vielleicht auch gemacht hat –, was auf den radierten und neu überschriebenen Stellen ursprünglich gestanden hatte, allerdings mit dem Endeffekt, dass man jetzt gar nichts mehr deutlich erkennen kann. Denkt man sich diese Flecken aber weg, so hatte das Original, besonders wenn die Korrekturen ebenso geschickt gemacht waren wie die Fälschung selbst, gar nichts Auffälliges, zumal in der Datierungszeile die Wortzwischenräume größer und unregelmäßiger sind als im Kontext. (Im Urkundenbuch bin ich selber noch der Suggestion der Reagenzien-Flecke aufgesessen und habe die

<sup>28</sup> Vgl. Nr. 80, 83.

<sup>29</sup> mit dem die Äbte auf ihren Siegeln immer abgebildet sind, dem späteren 'Krummstab'. Vgl. *Niermeyer*, *Medii Latinitatis Lexicon minus* s. v. *virga*.

<sup>30</sup> Nr. 109 Zeile 54ff.: *quod si Romana ecclesia ceteris episcopis concessionem per virgam contradixerit, sic se habeat dominus episcopus Basiliensis, sicut et ceteri archiepiscopi vel episcopi dispositione Romane ecclesie se habuerint*.

<sup>31</sup> Die Vorurkunde war vielmehr das oben erwähnte Diplom Kaiser Heinrichs IV. von 1065 [Nr. 18], siehe Nr. 113 Vorbemerkung.



Korrekturen als „auffällige Eingriffe“ bezeichnet.<sup>32</sup>) Selbst wenn man diese Änderungen bemerkt hätte, würden sie kaum Misstrauen erregt haben, denn solcher Art Verbesserungen von eventuellen Schreibfehlern waren damals ganz selbstverständlich.

In der Erstfassung der Fälschung war der Aussteller in der Datierungszeile mit *Otonis secundi* deutlichst als Kaiser Otto II. identifiziert, bei der Verfälschung ist auch diese Ordinalzahl ausradiert und durch nichts ersetzt worden.<sup>33</sup> In den beiden echten Kaiserurkunden, die ebenfalls die Grenzbeschreibung mit der auf einen Kaiser Otto bezogenen Immunitätsverleihung enthalten – Kaiser Heinrichs IV. von 1065 [Nr. 18] und seines Sohnes Heinrichs V. von 1122 [Nr. 113] – fehlt dem Kaisernamen die Ordnungszahl. Beide lassen es also offen, um welchen der Ottonen es sich handelt. Dagegen legt sich der Strassburger Hofgerichtsentscheid vom 8. Januar 1125 fest auf Otto den Großen: *a primo Ottone*.<sup>34</sup> Demnach hätte die Gründungsurkunde dem Hofgericht in ihrer auf den ersten Otto verfälschten Form vorgelegen. Die Bestätigungsurkunde König Lothars [Nr. 136] – Sie erinnern sich: in deren Gefolge einer der vier Begleitbriefe an den Papst Details von der seinerzeitigen Hofgerichtsverhandlung berichtet<sup>35</sup> – diese Urkunde ist allerdings schon ein Jahr später wieder zum Kaiser Otto ohne Ordnungszahl zurückgekehrt. Das hat bereits unter den Gelehrten des 18. Jahrhunderts zu Diskussionen geführt. Daniel Schöpflin, der badische und französische Hofhistoriograph, meinte 1761 während eines Aufenthalts in St. Blasien, das Problem mittels einer Konjektur lösen zu können: Er nahm an, die Wendung *a primo Ottone* sei ein Schreiberversehen gewesen; der Schreiber habe das Epitheton *a piissimo Ottone*, das gekürzt in einem Konzept stand, so verlesen.<sup>36</sup> In St. Blasien sind daraufhin weit ausladende Studien zu solchen Epitheta in Kaiserurkunden angestellt worden.<sup>37</sup> Man kam zum Schluss, gerade dieses (versehentliche) „primo“ sei der Grund gewesen, die ‘Gründungsurkunde’ auf Otto I. zu korrigieren, um sie mit der Urkunde Heinrichs V. in Übereinstimmung zu bringen. Und das soll erst spät, nämlich 1143, geschehen sein. Man schloss dies aus einer kuriosen Erwähnung der ‘Gründungsurkunde’ in den sanktblasischen Annalen zu eben diesem Jahr 1143 als deren 180-jährigem ‘Jubiläumsjahr’,<sup>38</sup> machte deren Verfasser für die Verfälschung haftbar und glaubte diesen sogar in dem Mönch Frowin gefunden zu haben, der noch im selben Jahr 1143 im Kloster Engelberg ein bedeutender Abt wurde.<sup>39</sup> – Nun, das waren bloße Vermutungen, denen die frühe auf 963 ausgerichtete Abschrift in den sanktblasischen ‘Prozess-Handakten’ widerspricht. Warum hätte man zwei Jahre, nachdem der Streit durch den von König Konrad III. 1141 beurkundeten Vergleich zwischen Bistum und Kloster endgültig beigelegt worden war, die Gründungsurkunde noch verfälschen sollen?

<sup>32</sup> Nr. \*6 Zeile 171; vgl. aber [Addenda & Corrigenda](#).

<sup>33</sup> Ein sehr früher Rückvermerk lautet: *Privilegium Otonis imperatoris*, erst eine viel spätere Hand ergänzte *Primum* über *Privilegium*. Dieser Rückvermerk kann also nichts Definitives zur Frage beitragen, welcher Otto gemeint war. Man könnte allerdings e silentio schließen, dass der Rückvermerk erst nach der Verfälschung auf Otto I. entstand, weil ansonsten aufgrund der Datierungszeile Otto II. angegeben wäre.

<sup>34</sup> Nr. 125 Zeile 147f.: geschrieben *pmo* mit *i* über *p*. Vgl. unten Fußnote Fehler: Referenz nicht gefunden.

<sup>35</sup> Bischof Arnolds von Speyer [Nr. 139], siehe oben bei Fußnote Fehler: Referenz nicht gefundenff.

<sup>36</sup> Vgl. oben Fußnote Fehler: Referenz nicht gefunden. A. Cappelli, *Lexicon abbreviatarum* 273 verzeichnet allerdings für *piissimo* nur eine einzige Abkürzung: *piss*, und die für das 9. Jahrhundert.

<sup>37</sup> Vgl. Handschrift St. Paul 212/2 fol. 84 - 102, 111 - 114, 117, 131f. (Johann Baptist *Kepfer*. Über ihn siehe vorläufig Johann Wilhelm *Braun*: *Der Codex Villinganus – eine Handschrift "kostbarer als Gold"*. Was enthielt dieses berühmte Manuskript, das 1768 in St. Blasien verbrannte? In: *ZWLG* 61 (2002) 111-144, hier 142 Anm. 253).

<sup>38</sup> Zum Hinweis auf diese Urkunde in den sanktblasischen Annalen (vgl. Nr. 4 Zeile 84ff.) sowie zum '180-Jahr-Jubiläum' 1143, gerechnet ab 963, siehe Nr. \*6 Zeile 177ff.).

<sup>39</sup> Vgl. *Helvetia Sacra* III 1 S. 610f. – Er war offenbar 1141, als König Konrad III. in Strassburg den Streit zwischen Basel und St. Blasien beilegte, Mitglied der sanktblasischen Delegation, siehe Nr. 179 Zeile 90: *Frowinus*.

Sie sehen jedenfalls, das Problem wird immer verwickelter, je mehr man in die Einzelheiten geht. Vor allem aber hat es einen ganz grundsätzlichen Aspekt: Warum nämlich, muss man sich fragen, hat man überhaupt in St. Blasien diese falsche Ottonenurkunde hergestellt? Warum Basel gefälscht hat, kann man gut nachvollziehen. In der den Prozess abschließenden Urkunde von 1141 heißt es, die Baseler hätten das „Privileg“, also ihre gefälschte Urkunde, und die „übrigen Schriften“, die sie gegen die Freiheit des Klosters St. Blasien besaßen, dem König überlassen.<sup>40</sup> Aber außer diesem gefälschten Privileg ist uns nichts überliefert; diese sonstigen Zeugnisse dürften wenig relevant gewesen sein, andernfalls hätte sie St. Blasien vermutlich ebenfalls zu seinen ‘Prozess-Handakten’ genommen, und sie wären uns so überliefert worden. Die Baseler scheinen also ursprünglich gar keine brauchbaren schriftlichen Dokumente zur Begründung ihres Rechtsstandpunkts besessen zu haben. Somit lässt sich die Herstellung ihrer Fälschung gut verstehen.

Anders liegt der Fall bei der sanktblasischen Fälschung. In ihr steht nämlich gar nichts über das hinaus, was dem Kloster an Rechten schon in den echten Kaiserurkunden Heinrichs IV. von 1065 [Nr. 18] und seines Sohnes Heinrichs V. von 1122 [Nr. 113] verbrieft worden war. Im Gegenteil, es fehlt sogar das Vogtwahlrecht der Nr. 113, und die Immunitätsgewährung steht wortwörtlich schon in Nr. 18. Die Fälschung enthält also keinerlei neue rechtliche Substanz! Also, sollte man meinen, St. Blasien habe gar keine weiteren Beweisurkunden als die beiden echten Kaiserurkunden nötig gehabt. Warum dann trotzdem die Fälschung?

Sie erinnern sich, dass ungefähr ein halbes Jahr vor der großen Hofgerichtsverhandlung zu Weihnachten 1124 in Strassburg Abt Rusten von St. Blasien auf einem Hoftag in Neuhausen bei Worms die Klage gegen den Bischof von Basel erhoben hatte, die aber vertagt wurde, weil der Kontrahent seine Beweisurkunde nicht bei sich hatte. Ich äußerte den Verdacht, die habe damals noch gar nicht existiert, sondern sei vielleicht erst jetzt fabriziert worden. Was das Kloster an Beweismaterial mitgebracht hatte, wissen wir nicht, vielleicht auch nur die beiden echten Diplome. Da über viele Jahrzehnte hinweg nach Ausweis der Quellen zwischen Bistum und Kloster ein gutes Verhältnis herrschte und die Rechte Basels von St. Blasien anerkannt waren, dürfte im Kloster sehr wohl bekannt gewesen sein, auf welcher Grundlage diese Rechte beruhten, vor allem aber, dass es keine Urkunde gab, die sie verbriefte. Kündigte der Bischof nun in Neuhausen eine solche an, musste es dem Kloster klar gewesen sein, dass diese eine Fälschung sein würde, und zwar auf einen älteren Stand, als ihn das älteste sanktblasische Beweisstück bot, die echte Kaiserurkunde von 1065, die man sicher auch in Basel kannte. In dieser war zwar auf einen ottonischen Rechtsakt verwiesen, eine Urkunde darüber jedoch hatte man wohl nicht. Was lag dann näher, dem Gegner, von dem man auch noch wusste, dass er dasselbe tat, Kontra zu geben, in dem man eben diese fehlende Ottonenurkunde verfertigte?

Kaiser Otto II. hatte am 5. Juni 985 in Verona dem Kloster St. Emmeram in Regensburg vier Urkunden ausstellen lassen.<sup>41</sup> Sie sind alle noch im Original erhalten. Ihr in allen Stücken gleicher Schluss (Eschatokoll) ist derselbe wie in der sanktblasischen Fälschung. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass es noch weitere an diesem Tag ausgestellte Urkunden gab, die verloren gegangen sind. Wir wissen nicht, wo und wie St. Blasien Zugang zu einer solchen Urkunde hatte, jedenfalls gab es sie, und das Kloster hat

<sup>40</sup> Nr. 179 Zeile 72-74: *privilegium ceteraque scripta, que habebant contra libertatem monasterii sancti Blasii, nobis reddiderunt.*

<sup>41</sup> MGH DD O II 293-296.

sie als Vorlage seiner Fälschung benutzt und dafür vermutlich auch ein Originalsiegel verwendet. Möglicherweise hat man die Fälschung, kaum dass sie fertig gestellt war, noch eindrucksvoller machen wollen, oder es gab wohl schon eine entsprechende Klostertradition – im ‘Liber constructionis’ jedenfalls wird bereits Kaiser Otto I. mit dem legendären Klostergründer Reginbert in Verbindung gebracht [Nr. 4] – man veränderte sie auf Otto den Großen.

Somit wären denn die Baseler wie die sanktblasische Fälschung gleichzeitig und sogar in gewisser gegenseitiger Kenntnis entstanden. Zumindest St. Blasien dürfte von der Baseler gewusst haben. Und es ist nicht unwahrscheinlich – lag es doch in seinem Interesse – dass es das Kloster war, das die Beweisstücke für die Aufdeckung der Baseler Fälschung – alte Chroniken und Wipos Biographie Kaiser Konrads II., wie das in einem der erwähnten vier Begleitbriefe an den Papst erzählt wird – vor dem Königsgericht beigebracht hatte. Der Verfasser dieser Briefe war zweifellos – im Auftrag der Absender – ein Sanktblasier.

Verlassen wir hier einmal die feststellbaren Fakten und überlassen wir uns ein wenig kombinierender Spekulation. Findet heutzutage irgendeine Versammlung hochmöglicher Entscheidungsträger statt und gibt sie schließlich ihre Verlautbarungen der Öffentlichkeit bekannt, werden wir kaum annehmen, darin alles zu finden, was tatsächlich verhandelt wurde. Wir wundern uns nicht, wenn darin viele Hintergründe nicht sichtbar werden. Es wird damals bei den Reichshoftagen nicht anders gewesen sein. Wie viele Besprechungen dieser oder jener Gruppierungen mögen stattgefunden haben, was alles nicht für die Öffentlichkeit Bestimmte wird vertraulich zur Sprache gekommen sein, mit welchen Mitteln werden sich die Parteien jeweils Kenntnisse von den Schachzügen ihrer Gegner zu verschaffen versucht haben? Dies auf den damaligen Streit Basel-St. Blasien angewendet – steht da nicht zu vermuten, dass beide Kontrahenten und die damit befassten weltlichen und geistlichen Fürsten durchaus schon im Vorfeld auf dem Laufenden waren, kurzum, wussten, was es mit den Urkunden auf sich hatte, die sowohl von Basel wie von St. Blasien als Beweisstücke vorgelegt werden würden?

Doch zurück zu feststellbaren Fakten.

Wenn nun die Baseler Urkunde vor dem Hofgericht als Fälschung erwiesen wurde, muss dies heißen, dass man – wie die moderne Forschung meinte – die sanktblasische für echt erklärte? Ich hatte ausgeführt, dass es damals nach textkritischen oder auch inhaltlichen Kriterien unmöglich war, sie als Fälschung zu erkennen. Es gibt aber doch einen Aspekt, der gewisse Zweifel des Königsgerichts auch an der sanktblasischen Urkunde vermuten lässt. In beiden Fälschungen wird nämlich der legendäre Klostergründer Reginbert bemüht. In der Baseler Urkunde zum Jahr 1025 ist er ein Laie (Weltmann) und Getreuer Kaiser Konrads II., der den Kaiser bittet, die von ihm gegründete Zelle zu ihrem eigenen Schutz dem Baseler Bischof zu übertragen. In der sanktblasischen Fälschung zu 983/963 wird die von einem heiligmäßigen Einsiedler Reginbert neuerdings gegründete Schwarzwaldzelle<sup>42</sup> vom Kaiser Otto begünstigt. Die Widersprüche sind, was den Reginbert dieser beiden Urkunden angeht, offensichtlich. Ob nun Laie Kaiser Konrads oder Eremit Kaiser Ottos, vor allem wäre er ziemlich langlebig gewesen – nämlich weit über hundert Jahre –, besonders wenn er nach der

---

<sup>42</sup> Nr. \*6 Zeile 215f.: *cellam in silva Svvarzvvalt a beato Reginberto haeremita noviter constructam*. Diese Wendung steht auch in den beiden Kaiserurkunden von 1065 und 1122, nur fehlt *noviter* und Reginbert heißt *sanctus*.

sanktblasischen Tradition des ‘Liber constructionis’ schon vor 936 erwachsen war und erst nach der Klosterweihe von 1036 gestorben wäre.<sup>43</sup>

Solcherart Widersprüche können dem Königs- und Hofgericht nicht verborgen geblieben sein und haben möglicherweise auch die Glaubwürdigkeit der sanktblasischen ‘Gründungsurkunde’ beeinträchtigt. Während die Formel vom ‘beatus’ oder ‘sanctus Reginbertus’ vom Privileg Heinrichs IV. 1065 [Nr. 18] an über das Privileg Heinrichs V. von 1122 [Nr. 113] bis zur wohl 1124 gefälschten Gründungsurkunde [Nr. \*6] immer im Text der Immunitätsverleihung auftaucht, verschwindet nach der Hofgerichtsentscheidung der Reginbert-Passus aus diesem weiterhin wiederholten Wortlaut in den Diplomen Heinrichs V. von 1125 [Nr. 125], Lothars III. von 1126 [Nr. 136] und Konrads III. von 1138 [Nr. 173]. Jahrzehnte später – zwischen 1154 und 1164 – wollte sich St. Blasien von Kaiser Friedrich Barbarossa unter Rückgriff auf eben dieses Formular ein Privileg ausstellen lassen [Nr. 199]. Die Reichskanzlei hat es nicht ausgefertigt, möglicherweise auch, weil es wieder die alte Wendung vom ‘sanctus Reginbertus’ enthielt. Dieses Verschwinden des legendären Gründers aus den Kaiserurkunden ist umso auffälliger, als er sich in den Papsturkunden – Rom war weit! – sehr wohl gehalten hat: so schon in der Bestätigung Papst Honorius’ II. von 1126,<sup>44</sup> Innozenz’ II. von 1130,<sup>45</sup> Hadrians IV. von 1157<sup>46</sup> und auch in einer 1157/58 auf Calixt II. zu 1120 gestellten Fälschung.<sup>47</sup> Das alles spricht dafür, dass man damals durchaus auch die sanktblasische Urkunde als Fälschung erkannt hat!<sup>48</sup>

Und natürlich stehen die Auseinandersetzungen zwischen Basel und St. Blasien, die ich Ihnen unter dem Gesichtspunkt der Urkundenfälschungen geschildert habe, in den größeren historischen Zusammenhängen der innerkirchlichen Reformen, der territorialen politischen Entwicklungen und auch der ersten großen Kämpfe zwischen Papst- und Kaisertum (Investiturstreit). Aber das ist ein anderes Thema, das schon Heinrich Büttner, der in Marburg auch noch mein Lehrer war, vorzüglich abgehandelt hat.<sup>49</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben nun gegenüber der anfänglichen simplen Sicht der Dinge: hie ‘erkannte und darum verworfene Fälschung einerseits’ und da ‘nicht entdeckte und darum als echt anerkannte Fälschung andererseits’ aus der eingehenden Analyse der Urkunden viel differenziertere Erkenntnisse gewonnen, die der historischen Wirklichkeit weit näher kommen. Damit ist auch an einem Beispiel gezeigt worden, wozu eine kritische Quellenedition, hier eines Urkundenbuchs, gut und vonnöten ist. Wir sahen, dass sich beide Parteien, Basel wie St. Blasien, durch Fälschung von Urkunden keine Rechte erschleichen

<sup>43</sup> Sanktblasische Gelehrte verfielen daher auf die These, es habe vielleicht zwei Reginberte gegeben, vgl. Nr. 4 Vorbemerkung Abschnitt II Zeile 133ff. Siehe z. B. Handschrift Stiftsarchiv St. Paul 25/2: *Diatriba de Duobus Reginbertis Monasterii S. Blasii in Sylva Nigra Fundatoribus* von P. Hugo Schmidfeld, 1747. Dieselbe Abhandlung nochmals in den *Analecta San-Blasiana* von P. Stanislaus Wülberz mit dessen Kommentar dazu, siehe Handschrift Stiftsarchiv St. Paul 187/2.

<sup>44</sup> Nr. 141 Zeile 71.

<sup>45</sup> Nr. 160 Zeile 54.

<sup>46</sup> Nr. 203 Zeile 83.

<sup>47</sup> Nr. \*108 Zeile 78.

<sup>48</sup> Vgl. auch oben bei Fußnote Fehler: Referenz nicht gefunden.

<sup>49</sup> Heinrich *Büttner*: St. Blasien und das Bistum Basel im 11. und 12. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 44 (1950) 138-148. Wiederabdruck in: *Ders.: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze*. Hg. von Hans *Patze* (Vorträge und Forschungen. Hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Bd. 15). Sigmaringen 1972. S. 131-142.

wollten und dass auch das Reichsgericht keineswegs, wie wir es vielleicht heutzutage erwarten würden, auf die Formaltatsache ‘Fälschung’ besonderes Gewicht legte, sondern die Realien der tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse ermitteln und seiner Entscheidung zugrunde legen wollte – dies jedenfalls war seine offizielle Zielsetzung.<sup>50</sup> Im übrigen hat sich – um Ihnen auch das nicht vorzuenthalten – die unterlegene Partei, Basel, mit den mehrfachen, ‘höchstrichterlichen’ Entscheidungen durch Kaiser und Päpste keineswegs abgefunden. Erst Jahrzehnte später, 1141, kam, wie erwähnt, die Sache zu einem Ende, aber nicht, ohne dass St. Blasien für den Verzicht des Bistums Basel auf seine Rechte eine erhebliche Entschädigung in Form der Übereignung von vier Höfen (*curtes*) leisten musste [Nr. 179].

Zu Anfang hatte ich das Wort Carlrichard Brühls zitiert, bislang sei bezüglich der Fälschungen des Mittelalters erst die „Spitze des Eisbergs“ gesichtet worden. Derselbe Carlrichard Brühl hat aber auch vom „ehrbaren Fälscher“ gesprochen,<sup>51</sup> und Horst Fuhrmann, damals Präsident der Monumenta Germaniae Historica und selbst ein bedeutender Fälschungsforscher, hat den großen Fälschungskongress, den ich eingangs erwähnte, mit einem Vortrag eingeleitet, den er „Von der Wahrheit der Fälscher“ betitelte.<sup>52</sup> Ich denke, am Beispiel der geschilderten Vorgänge kann man nachvollziehen, was diese beiden Gelehrten mit ihren kontradiktorischen Formulierungen gemeint haben. Die Aufgabe des Geschichtsforschers ist es, die vergangenen Zeiten zu verstehen und verständlich zu machen, nicht, sie mit spektakulärer Sensationshascherei wie einem angeblich „erfundenem Mittelalter“ selbst zu verfälschen.

Ich danke Ihnen.

---

<sup>50</sup> Vgl. die Formulierung oben bei Fußnote Fehler: Referenz nicht gefunden.

<sup>51</sup> Carlrichard *Brühl*: Der ehrbare Fälscher. Zu den Fälschungen des Klosters S. Pietro in Ciel d'Oro zu Pavia. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 35 (1979) S. 209-218. S. 218: 'feststellende' Fälschung ohne Betrugsabsicht.

<sup>52</sup> Wie oben Fußnote Fehler: Referenz nicht gefunden: Bd. I S. 83-98.

## Anhang:

### Zur wissenschaftskritischen Beschäftigung der Gelehrten St. Blasien mit der ‘Gründungsurkunde’ ihres Klosters.

Im Verlauf der Jahrhunderte wurde im Kloster St. Blasien, fern der Aktualität, die ‘Gründungsurkunde’ als ehrwürdiges Zeugnis der eigenen Vergangenheit wertgehalten, oft in Kopialbüchern abgeschrieben, gelegentlich in Rechtsfragen und natürlich in der Geschichtsschreibung herangezogen, übrigens durchaus zusammen mit der Baseler Konradsurkunde, in der man keinen Gegensatz mehr sah, weil in Vergessenheit geriet, dass sie eine Fälschung war. Sie ist es sogar, die den „Thesaurus diplomaticus“, den „Urkundenschatz“ eröffnet, sozusagen das erste sanktblasische Urkundenbuch, gedruckt in der Klosterdruckerei. Seine auf 1764 datierten Fahnenabzüge, in drei Bände gebunden, sind als einziges Exemplar in die Bibliothek des Generallandesarchivs Karlsruhe gelangt,<sup>53</sup> denn die Druckstöcke wurden beim großen Brand St. Blasien 1768 vernichtet. Die ‘Gründungsurkunde’ allerdings fehlt hier, obwohl sie nachweislich ebenfalls gedruckt worden war, und dies hat seine besondere Bewandnis. Man hat sie wahrscheinlich vorsichtshalber weggelassen, weil die Zusammenstellung des Thesaurus in eine langwierige und damals noch unentschiedene Kontroverse um ihre Echtheit fiel.

Obgleich damit ein weiteres umfängliches Thema zur Sprache kommt, dessen Erforschung ich noch lange nicht abgeschlossen habe, möchte ich meinem Vortrag doch wenigstens einige Hinweise darauf hinzufügen.

Ab 1681 hatte Jean Mabillon mit seinem sechsbändigen Werk ‘De re diplomatica’ den Grund zur neuen quellenkritischen Methode der Mauriner gelegt. In deren Pariser Zentrale, dem Kloster St. Germain des Prés, ist darin auch der junge sanktblasische Mönch Marquard Herrgott (1694–1762), der später zu dem berühmten Geschichtsschreiber des habsburgischen Herrscherhauses wurde,<sup>54</sup> ausgebildet worden und begann sie nach seiner Rückkehr sogleich auf die Geschichte seines Mutterklosters anzuwenden. Herrgott war der erste, der erkannte, dass die sanktblasische ‘Gründungsurkunde’ nicht von Otto I. sondern von Otto II. stammte.<sup>55</sup> Der sanktblasische Konvent hatte angesichts der klosterfeindlichen aufklärerischen Zeittendenzen große Bedenken gegen die Veröffentlichung solcher Ergebnisse – und das, wie sich bald herausstellen sollte, durchaus zu Recht. Jedenfalls ist Herrgotts Geschichte St. Blasien nie erschienen, erhalten blieben nur vielerlei Manuskriptteile. Herrgott hat diese seine Erkenntnis nur ganz kurz und an versteckter Stelle 1737 als eine Anmerkung in seinem Hauptwerk *Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae* mitgeteilt, 1743 jedoch anlässlich einer von St. Blasien gewünschten Privilegienbestätigung die Kaiserin Maria Theresia auf diesen „error historicus“ aufmerksam gemacht und ihr anheim gestellt, eine Korrektur vorzunehmen oder es beim Alten zu belassen. Sie beließ es 1745 in ihrer Urkunde beim Alten, also bei Otto I. und 963. Erstmals ein Jahr später, in dem von ihrem Gemahl Kaiser Franz I. ausgestellten so genannten ‘Reichsfürstendiplom’, mit dem der Abt von St. Blasien in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, ist die Umdatierung auf 983 und Otto II. erfolgt.<sup>56</sup>

<sup>53</sup> Signatur: Cw 15948.

<sup>54</sup> Vgl. Marquard Herrgott: *Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae*. Tomi duo. Volumina III. Wien 1737. Sowie *Ders.*: *Monumenta augustae domus Austriacae*. 4 Tomi. Wien, Freiburg i. Br., St. Blasien 1750-1772.

<sup>55</sup> Dies und das Folgende siehe Nr. \*6 Zeile 76ff.

<sup>56</sup> GLA Karlsruhe 11/65 Nr. 530: Wien, 1746 Dezember 10.

Die gelehrten Mönche St. Blasians haben sich damals durchaus auf dem zu ihrer Zeit höchsten wissenschaftlichen Niveau mit den Problemen ihrer ‘Gründungsurkunde’ befasst, die St. Pauler Handschriften sind voll von Schriftstücken darüber. Angesichts der geschilderten Fehleinschätzung sogar einer späteren wissenschaftlich fortgeschritteneren Zeit braucht man sich nicht zu wundern, wenn St. Blasien in offensichtlich ehrlicher Überzeugung zu dem Ergebnis kam, die ‘Gründungsurkunde’ sei echt und diese Auffassung auch gegenüber einem in Unfrieden aus dem Dienst geschiedenen hohen Beamten des Klosters, Hofrat Marcellus v. Granicher, verfocht. Dieser Intrigant nutzte seine Insiderkenntnisse über die kritischen Diskussionen des Problems in St. Blasien selbst, um vor den kaiserlichen Behörden in Wien den Vorwurf zu erheben, die ‘Gründungsurkunde’ St. Blasians sei nicht nur ein wenig verfälscht, sondern im ganzen eine komplette Fälschung. Die Angelegenheit belastete insbesondere die Amtszeit Abt Martin Gerberts fast zehn Jahre lang. Das Kloster musste sich mit unzähligen Eingaben und Gutachten herumschlagen, die monatelange Aufenthalte Gerberts am Kaiserhof nötig machten. Warum die k. u. k. Verwaltung in dieser Sache mitspielte, liegt auf der Hand: Sie war, wie anscheinend alle Regierungen zu allen Zeiten, immer zu knapp bei Kasse und witterte eine Einnahmequelle. Denn v. Granicher errechnete horrende Summen, die dem Reichsoberhaupt im Laufe der Jahrhunderte durch die erschlichene Aneignung von Reichsgut entgangen seien. – Schließlich aber gelang es, die Anschuldigungen zurückzuweisen. Die vorderösterreichische Regierung in Freiburg erklärte die ‘Gründungsurkunde’ für echt und beglaubigte das am 26. Januar 1773 mit einem aufwendig und repräsentativ auf Pergament gedruckten Faksimile der Urkunde, erhalten im Generallandesarchiv Karlsruhe.<sup>57</sup>

---

<sup>57</sup> Vgl. Nr. \*6 Zeile 25ff.; zu v. Granicher hier Zeile 111ff.